

Verordnung der Großen Kreisstadt Rochlitz

über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 10.12.2023, aus besonderem Anlass des Rochlitzer Weihnachtsmarktes

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und § 11 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2020 (SächsGVBl. S. 589), wird abweichend von den Verbotsvorschriften des § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG verordnet:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag

In der Großen Kreisstadt Rochlitz dürfen alle Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich des Rochlitzer Weihnachtsmarktes **am Sonntag, dem 10.12.2023** geöffnet sein.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Aus dieser Verordnung ergibt sich keine Verpflichtung für die Arbeitnehmer des Einzelhandels, während der freigegebenen verkaufsoffenen Sonntage tätig zu werden. Bei Inanspruchnahme der erweiterten Ladenöffnungszeiten sind durch den Gewerbetreibenden die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften (ArbZG, MuSchG und JArbSchG) zu beachten. Insbesondere sind die Arbeitnehmerschutzbestimmungen des § 10 Abs. 1 und 2 SächsLadÖffG einzuhalten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Bestimmung in § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziffer 1 SächsLadÖffG. Ordnungswidrigkeiten können nach § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rochlitz, den 26.07.2023



Frank Dehne
Oberbürgermeister



Bekannt gemacht unter <https://www.rochlitz.de/rathaus-und-buergerservice/stadtverwaltung/amtliche-bekanntmachungen> am 09.11.2023

Veröffentlicht im Rochlitzer Anzeiger Nr. 9 vom 09.11.2023